



Sicherheitsbestimmungen für Kontraktoren

Stand: 04/2026

NAFTA Speicher GmbH & Co. KG



Anforderungen an Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz in Betriebsbereichen, die dem Bergrecht unterliegen

Stand: 04/2026

Inhaltsverzeichnis

1	Ziele und Geltungsbereich	4
2	Bergrecht	4
3	Besonderheiten des Bergrechts	5
3.1.	Verantwortliche Personen	5
3.2.	Betriebsplanverfahren	6
3.3.	Allgemein anerkannte Regeln der Technik	6
4	Allgemeine Gebote und Verbote, Einweisungen durch NAFTA Speicher	6
5	Unterweisungen, schriftliche Anweisungen und Trainings	9
5.1.	Unterweisungen	9
5.2.	Schriftliche Anweisungen	9
5.3.	Trainings und Schulungen	10
6	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung	10
7	Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte	11
8	Gefährdungsbeurteilungen	11
9	Eignungsuntersuchungen und arbeitsmedizinische Vorsorge	12
9.1.	Eignungsuntersuchungen	12
9.2.	Arbeitsmedizinische Vorsorge	12
9.3.	Infektionsschutz	12
10	Bereitstellung und Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung	13
11	Benutzung von Arbeitsmitteln	14
11.1.	Bereitstellung	14
11.2.	Prüfungen	14
12	Koordination von Arbeiten	15
12.1.	Grundsätzliche Verantwortungsabgrenzung	15

12.2.	Organisation der Zusammenarbeit	15
13	Erste Hilfe	17
13.1.	Ersthelfer	17
13.2.	Erste Hilfe	18
14	Unfälle und Ereignisse	18
14.1.	Verhalten bei Unfällen und Ereignissen	18
14.2.	Schriftliche Ereignismeldung	18
14.3.	Unfallanzeige	19
14.4.	Durchgangsarztverfahren	19
14.5.	Ereignisanalyse	19
14.6.	Umweltereignisse	19
14.7.	Sonstige Ereignisse	20
15	Umweltschutz	20
15.1.	Wassergefährdende Stoffe	20
15.2.	Abfallentsorgung	20
15.3.	Emissionsminderung	20
15.4.	Energieeffizienz	20
16	Sonstige Vorschriften	21
16.1.	Arbeitsschutzmanagementsysteme (AMS)	21
16.2.	Sicherheitspässe	21
16.3.	Fremdsprachige Beschäftigte	21
17	Ausnahmen	22

Anhang

Verantwortliche Personen nach dem Bundesberggesetz (BBergG), insbesondere verantwortliche Personen von Kontraktoren (Auftragnehmern)

Sicherheitsbestimmungen für Kontraktoren

1 Ziele und Geltungsbereich

Der Grundsatz der NAFTA Speicher GmbH & Co. KG (nachfolgend kurz NAFTA Speicher genannt) lautet: Jeder soll so gesund nach Hause gehen, wie er zur Arbeit gekommen ist. Wir sind davon überzeugt, dass alle Unfälle vermeidbar sind. Arbeitssicherheit, Umwelt- und Gesundheitsschutz haben immer Vorrang. Dies gilt für unsere eigenen Beschäftigten ebenso wie für alle Beschäftigten von Kontraktoren und Subkontraktoren (nachfolgend kurz Kontraktoren genannt), die für uns arbeiten.

Um dieses Ziel zu erreichen, setzen wir zusammen mit den Kontraktoren umfangreiche Maßnahmen um.

Alle Tätigkeiten, die Kontraktoren im Verantwortungsbereich der NAFTA Speicher in Deutschland ausführen, gelten generell als bergbauliche Tätigkeiten und fallen damit unter Bergrecht. Dies beschränkt sich nicht nur auf die Grenzen unserer Betriebsgelände.

Diese Sicherheitsbestimmungen sind an Beschäftigte, insbesondere verantwortliche Personen von Kontraktoren gerichtet, die im Rahmen dieser bergbaulichen Tätigkeiten der NAFTA Speicher eingesetzt werden.

Die Sicherheitsbestimmungen fassen die wesentlichen Vorschriften und internen Regelungen zur Arbeitssicherheit zusammen und geben Hinweise auf Regelungen, die zusätzlich beachtet werden müssen.

Diese Sicherheitsbestimmungen für Kontraktoren sind verbindlicher Vertragsbestandteil und gelten zusätzlich zu den allgemeinen NAFTA Speicher Einkaufsbedingungen.

2 Bergrecht

Rechtsgrundlage für alle bergbaulichen Tätigkeiten ist das Bundesberggesetz (BBergG) mit allen auf Grundlage dieses Gesetzes erlassenen oder aufrechterhaltenen Bergverordnungen in der aktuellen Fassung. Die wesentlichen Sicherheit und Gesundheitsschutz betreffenden Bergverordnungen sind gegenwärtig:

auf Bundesebene:

- Allgemeine Bundesbergverordnung (ABergV)
- Gesundheitsschutz-Bergverordnung (GesBergV)
- Unterlagen-Bergverordnung (UnterlagenBergV)

auf Landesebene (mit teilweise erheblichen länderspezifischen Varianten):

- Bergverordnungen der Länder (für Bayern: Bayerische Bergverordnung – BayBergV)
- Tiefbohrverordnungen - BVOT (nicht in Bayern)
- Bergverordnungen über den arbeitssicherheitlichen und den betriebsärztlichen Dienst (nicht in Bayern, hier ASiG und ArbMedVV)

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Insbesondere muss mit fortlaufenden Neuerungen gerechnet werden. Soweit Kontraktoren nicht über entsprechende bergrechtliche Vorschriften verfügen, ist NAFTA Speicher auf Anfrage zur Hilfestellung bereit und in der Lage, diese zu unterstützen.

Die betrieblichen Aktivitäten der NAFTA Speicher unterliegen nahezu ausschließlich der Bergaufsicht. Das heißt im Wesentlichen, dass für die Belange, für die üblicherweise die Gewerbeaufsichtsämter oder Ämter für Arbeitsschutz zuständig sind, spezielle Bergbehörden zuständig sind. Für Oberbayern ist es das Bergamt Südbayern (Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 26).

3 Besonderheiten des Bergrechts

3.1. Verantwortliche Personen

Die Gesamtverantwortung für Sicherheit und Ordnung im Betrieb liegt zunächst beim Bergwerksunternehmer NAFTA Speicher, repräsentiert durch die Geschäftsführer des Unternehmens. Die Verantwortung für die Leitung und Beaufsichtigung einzelner Betriebsteile kann und soll an weitere verantwortliche Personen delegiert werden (§§ 58 bis 62 BBergG). Diese Verantwortungsübertragung (Bestellung) muss schriftlich erfolgen. Ferner ist das zuständige Bergamt über jede Bestellung schriftlich zu informieren, wobei die in § 60 Abs. 2 BBergG genannten Angaben zu machen sind (Namhaftmachung).

NAFTA Speicher macht im Regelfall von diesem Delegationsrecht im Hinblick auf Kontraktoren derart Gebrauch, dass **eine** vom Kontraktor bestimmte verantwortliche Person bestellt wird. Die Verantwortlichkeit dieser Person wird in der Bestellung genau dokumentiert und die Namhaftmachung gegenüber der zuständigen Bergbehörde von NAFTA Speicher durchgeführt.

Soweit mit der Bestellung auch die Befugnis übertragen wurde, dass die verantwortliche Person des Kontraktors ihrerseits weitere verantwortliche Personen (Aufsichtspersonen) bestellen darf, hat diese alle damit verbundenen Formalitäten, insbesondere die Namhaftmachungen, selbständig zu erledigen und NAFTA Speicher davon zu unterrichten. Nähere Ausführungen zu diesem Thema sind im Anhang enthalten.

3.2. Betriebsplanverfahren

Alle bergbaulichen Aktivitäten bedürfen eines von der zuständigen Bergbehörde zugelassenen Betriebsplanes. In der Zulassung und dem zugehörigen Betriebsplan werden die betreffenden Bestimmungen dargelegt. Jede verantwortliche Person, also auch die Aufsichtsperson des Kontraktors, muss von allen Verwaltungsakten (das sind im Wesentlichen Betriebsplanzulassungen inkl. der Nebenbestimmungen) Kenntnis erhalten, soweit ihre Aufgaben und Befugnisse davon betroffen sind.

3.3. Allgemein anerkannte Regeln der Technik

Bei bergbaulichen Tätigkeiten gelten einzelne, im gewerblichen Bereich gültige Vorschriften formal nicht, sind aber als allgemein anerkannte Regeln der Sicherheitstechnik zu beachten. Das bedeutet, dass deren Beachtung angeraten ist, weil dadurch von vornherein die Sicherstellung eines für den Bergbau ausreichenden Schutzniveaus nachgewiesen werden kann. Soweit von diesen Regeln abgewichen wird, muss ein mindestens gleichwertiges Schutzniveau erreicht werden.

4 Allgemeine Gebote und Verbote, Einweisungen durch NAFTA Speicher

- Alle Beschäftigten sind verpflichtet, Arbeitsplätze und Betriebsgelände, Gemeinschaftsräume, Wascheinrichtungen und Toilettenräume sauber und in Ordnung zu halten.
- Im Notfall sind alle Anweisungen des Aufsichtspersonals der NAFTA Speicher zu befolgen.
- Jeder Beschäftigte (bei Gruppen von Beschäftigten die zuständige Aufsichtsperson) hat sich vor Aufnahme der Arbeit bei der ihm benannten NAFTA Speicher-Aufsichtsperson anzumelden, auf Verlangen seinen Sicherheitspass vorzulegen und sich über den geplanten Einsatz mit dieser Person abzustimmen. Insbesondere sind NAFTA Speicher die Anzahl der zum Einsatz kommenden Beschäftigten und der Einsatzort bekannt zu geben. Änderungen sind NAFTA Speicher unverzüglich zu melden. Anschließend erfolgt die Einweisung des Kontraktors durch den verantwortlichen NAFTA Speicher Beschäftigten in die vorhandenen Sicherheitsfestlegungen und in den Arbeitsbereich.
- Wahrgenommene Gefahren und Störungen von Sicherheitseinrichtungen sind unverzüglich dem Personal der NAFTA Speicher zu melden.
- Verkehrsbereiche, insbesondere Flucht- oder Rettungswege, Zuwegungen zu Feuerlösch- oder Brandmeldeeinrichtungen sind freizuhalten.
- Gerätschaften und Materialien, insbesondere Gefahrstoffe, dürfen nur an den von NAFTA Speicher zugewiesenen Stellen gelagert werden. Vor Aufnahme der Tätigkeit ist NAFTA Speicher eine Auflistung aller zur Anwendung kommenden Gefahrstoffe einschließlich Angabe einer Größenordnung der jeweiligen Menge schriftlich mitzuteilen. Die zugehörigen Sicherheitsdatenblätter und Betriebsanweisungen sowie die dazugehörige Gefährdungsbeurteilungen sind vorzuhalten. Die Gefahrgut-Transportvorschriften sind einzuhalten.

- Sicherheitseinrichtungen, wie Sicherheitsventile, Absperrventile, elektrische oder mechanische Verriegelungen, Schutzvorrichtungen oder andere Geräte von Betriebsanlagen dürfen nur aufgrund ausdrücklicher schriftlicher Weisung seitens NAFTA Speicher außer Funktion gesetzt oder betätigt werden.
- Arbeiten an elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmitteln dürfen nur von dem in den Bergverordnungen und anderen gesetzlichen Regelungen genannten und bestellten bzw. befähigten Personenkreis vorgenommen werden.
- Nach vorläufiger oder endgültiger Beendigung von Arbeiten muss NAFTA Speicher über den Stand bzw. die Erledigung der Arbeiten unterrichtet werden. In jedem Fall ist die Arbeitsstelle in sicherem und ordentlichem Zustand zu hinterlassen.
Dazu gehört u. a., dass
 - außer Betrieb gesetzte Sicherheitseinrichtungen wieder funktionstüchtig gemacht sind,
 - zurückbleibende Gefahrenstellen durch geeignete Maßnahmen, wie z. B. Absperrungen, Abdeckungen, etc. gesichert und gut sichtbar gekennzeichnet werden,
 - Absperrungen etc. entfernt sind, soweit die entsprechende Gefahr nicht mehr besteht,
 - Abfälle und nicht mehr benötigte Materialien entfernt sind und
 - aufgetretene Verschmutzungen restlos beseitigt sind.
- Ist der Kontraktor nicht in der Lage, diese Forderungen sicherzustellen, hat er NAFTA Speicher vor Verlassen der Arbeitsstelle detailliert darüber zu unterrichten, welche Mängel nicht abgestellt wurden. Bei Gefährdungen, die durch Nichtbeachtung dieser Maßgaben entstehen, behält sich NAFTA Speicher vor, die Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit des betroffenen Bereiches auf Kosten des Kontraktors herstellen zu lassen. NAFTA Speicher behält sich vor, während oder nach Beendigung von Arbeiten, dokumentierte Abnahmen vorzusehen.
- Das Übernachten auf Betriebsgelände der NAFTA Speicher ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausgenommen von diesem Verbot sind nur Betriebsteile, in denen NAFTA Speicher ausdrücklich Örtlichkeiten für Übernachtungsmöglichkeiten ausweist.
- Auf den Betriebsgeländen der NAFTA Speicher besteht absolutes Verbot für alkoholische Getränke und Rauschmittel. Jedes Mitbringen alkoholischer Getränke oder Rauschmittel ist untersagt.
- Beschäftigte dürfen nicht durch Alkoholkonsum, Rauschmittel- oder Medikamenteneinnahme in einem Zustand sein, durch den sie sich selbst oder andere gefährden können.

- Das Fotografieren oder Filmen von betrieblichen Aktivitäten oder Anlagen, insbesondere deren Veröffentlichung, bedarf der ausdrücklichen Zustimmung seitens NAFTA Speicher. Über alle im Zusammenhang mit Aufträgen erlangte Informationen ist gegenüber Dritten Stillschweigen zu wahren.
- Es ist nicht gestattet, innerhalb der Betriebsstätte Zeitungen, Broschüren oder Flugblätter zu verkaufen, zu verteilen oder auszuhändigen, oder Versammlungen abzuhalten, die nicht im Zusammenhang mit dem von NAFTA Speicher erteilten Auftrag stehen.
- NAFTA Speicher behält sich vor, Personen, die sich grob sicherheitswidrig verhalten oder die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen missachten, vorübergehend oder dauerhaft von der weiteren Beschäftigung auszuschließen. Dadurch entstehende Kosten gehen zu Lasten des Kontraktors.
- NAFTA Speicher behält sich ferner vor, bezüglich Beachtung dieser Sicherheitsbestimmungen sowie zur Verhütung von Diebstahl notwendige Kontrollen durchzuführen und zu diesem Zweck Besichtigungen von Baustellen, Containern, Unterkünften, Fahrzeugen etc. vorzunehmen. Bei Vorliegen entsprechender Verdachtsmomente können sich die Kontrollen auf alle von Personen mitgeführten Gegenstände erstrecken.

5 Unterweisungen, schriftliche Anweisungen und Trainings

5.1. Unterweisungen

In den Rechtsgrundlagen (z. B. Bergverordnungen) sind diverse Unterweisungen vorgeschrieben. Die erforderlichen Unterweisungen hat grundsätzlich jeder beteiligte Unternehmer vor Aufnahme der Tätigkeiten für die Beschäftigten seines Zuständigkeitsbereiches selbst durchzuführen. Dies ist auch nach erfolgten Einweisungen durch NAFTA Speicher der Fall. Nur in Ausnahmefällen wird Kontraktoren die Gelegenheit geboten, an Unterweisungen von NAFTA Speicher teilnehmen zu können (z. B. Gasschutzunterweisungen). Nachweise müssen jederzeit an Ort und Stelle personenbezogen vorliegen (siehe Kapitel 16.2).

Im Rahmen der Arbeitsvorbereitung können Kontraktoren verpflichtet werden, an Sicherheitskurzgesprächen oder Job Safety Analysis (JSA) teilzunehmen. Weiterhin wird allen Kontraktoren empfohlen, mit ihren Beschäftigten regelmäßig Sicherheitskurzgespräche durchzuführen.

5.2. Schriftliche Anweisungen

Für bestimmte Einrichtungen, Tätigkeiten bzw. Stoffe/Gemische wird in Bergverordnungen sowie in der Gefahrstoffverordnung gefordert, dass schriftliche Anweisungen oder Betriebsanweisungen erlassen werden, die Hinweise zu sicherheitlich richtigem Verhalten enthalten sollen. Sie sind von jedem zu beachten, der die in der Anweisung bezeichneten Einrichtungen benutzt, Tätigkeiten ausführt oder Stoffe/Gemische zu handhaben hat.

In dieser Hinsicht sind folgende Fälle zu unterscheiden:

- a) NAFTA Speicher hat für eigene Einrichtungen, Tätigkeiten bzw. Stoffe/Gemische die vorgeschriebenen Anweisungen erstellt. Soweit Kontraktoren die darin bezeichneten Einrichtungen benutzen, Tätigkeiten ausüben bzw. mit den betreffenden Stoffen/Gemischen umgehen, bekommen sie die NAFTA Speicher Anweisungen bei der Einweisung ausgehändigt und haben diese zu beachten.
- b) Kontraktoren, die Einrichtungen bzw. Stoffe/Gemische in Betriebe der NAFTA Speicher einbringen oder Tätigkeiten ausüben, für die schriftliche Anweisungen vorgeschrieben sind, haben diese Anweisungen selbst aufzustellen und zu beachten. Diese Anweisungen sind vom Kontraktorpersonal vor Ort vorzuhalten.

5.3. Trainings und Schulungen

In manchen Betrieben gelten besondere Bedingungen (z. B. spezielle Höhenarbeiten). Hierzu müssen die entsprechenden Trainings-/Schulungsnachweise jederzeit an Ort und Stelle personenbezogen vorliegen (siehe Kapitel 16.2).

6 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung

Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung in den Betriebsanlagen richtet sich im Wesentlichen nach Anhang 4 der ABBergV. Sie ist weitestgehend identisch mit der Kennzeichnung gemäß Arbeitsstättenrichtlinie (ASR A1.3 bzw. DGUV Vorschrift 9). Kontraktoren sind verpflichtet, Gerätschaften oder Stoffe/Gemische mit den nach vorgenannten Vorschriften erforderlichen Kennzeichnungen zu versehen.

Die in den Betrieben vorhandenen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnungen sind zu beachten und dürfen ohne Zustimmung seitens NAFTA Speicher nicht entfernt, verändert, verdeckt oder unkenntlich gemacht werden.

7 Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte

Kontraktoren haben selbst Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte im Sinne des Arbeitssicherheitsgesetzes (ASiG) in der Zahl zu berufen, wie es in der DGUV-Vorschrift 2 bzw. in den Bergverordnungen über den arbeitssicherheitlichen und den betriebsärztlichen Dienst vorgeschrieben ist.

Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte aller Beteiligten sollen bei Bedarf Informationen austauschen und zusammenarbeiten. Auf Verlangen von NAFTA Speicher haben Kontraktoren Fachkräfte für Arbeitssicherheit oder Betriebsärzte zu sicherheitlichen Besprechungen oder Besichtigungen beizustellen.

8 Gefährdungsbeurteilungen

Der Kontraktor hat entsprechend der geltenden gesetzlichen Bestimmungen für die zum Einsatz kommenden Beschäftigten eine Ermittlung und eine Beurteilung der mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen vorzunehmen, erforderliche Schutzmaßnahmen festzulegen sowie vor Arbeitsbeginn geeignete Unterlagen (Gefährdungsbeurteilungen) hierüber zu erstellen und NAFTA Speicher zukommen zu lassen. Die festgelegten und erforderlichen Schutzmaßnahmen sind durch den Kontraktor umzusetzen und deren Wirksamkeit zu prüfen.

Nach Auftragsvergabe und rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten bzw. zu dem vom Betrieb vorgegebenen Termin muss die allgemeine Gefährdungsbeurteilung des Kontraktors um die Gefährdungen, die von den Anlagen oder Tätigkeiten der NAFTA Speicher ausgehen, ergänzt werden. Der Schwerpunkt liegt hier auf Berücksichtigung gegenseitiger Gefährdungen oder wechselseitig beeinflussender Gefährdungen.

Ob und inwiefern Gefährdungen vorliegen, die von den Anlagen oder Tätigkeiten der NAFTA Speicher ausgehen, wird den verantwortlichen Personen der Kontraktoren vor erstmaligem Einsatz durch die verantwortliche Person der NAFTA Speicher mitgeteilt. Im Einzelfall obliegt es jedoch den verantwortlichen Personen der Kontraktoren, konkrete Informationen von NAFTA Speicher einzuholen und eigene Ermittlungen

gen anzustellen, um die voraussehbaren Gefährdungen und Belastungen beurteilen zu können.

Gefährdungsbeurteilungen sind regelmäßig zu überprüfen. Unmittelbar vor Arbeitsbeginn müssen dann die jeweils aktuellen Umgebungsbedingungen geprüft und bewertet werden (Wetter, Kranarbeiten, Aktivitäten Dritter usw.).

9 Eignungsuntersuchungen und arbeitsmedizinische Vorsorge

Der Kontraktor hat dafür zu sorgen, dass die Gesundheit seiner Beschäftigten in Abhängigkeit von den Sicherheits- und Gesundheitsrisiken am Arbeitsplatz in geeigneter Weise überwacht wird (vgl. § 20 ABergV). Grundlage für entsprechende Festlegungen ist eine sorgfältig durchgeführte Gefährdungsbeurteilung.

9.1. Eignungsuntersuchungen

Die GesBergV sieht für bestimmte Personengruppen Eignungsuntersuchungen vor. Unter anderem für nachfolgend genannte Personengruppen sind Eignungsuntersuchungen vor Beginn der Tätigkeit zu absolvieren:

- Personen, die bei ihrem Einsatz Atemschutzgeräte der Gruppe 2 oder der Gruppe 3 tragen müssen,
- Personen, die Arbeiten mit Absturzgefahr in großer Höhe durchführen.

Bitte beachten Sie die von manchen Betrieben festgelegten besonderen Bedingungen.

Die jeweilige Untersuchung mit Angabe zur Eignung ist im Sicherheitspass als Nachweis zu dokumentieren.

9.2. Arbeitsmedizinische Vorsorge

Grundsätzlich gelten zur arbeitsmedizinischen Vorsorge die Anforderungen und Vorgaben aus der ArbMedVV.

Kontraktoren haben die Pflicht zur selbständigen Führung der Vorsorgekartei für deren Beschäftigte. Die jeweilige Vorsorge ist im Sicherheitspass als Nachweis zu dokumentieren.

9.3. Infektionsschutz

Personen, die mit der Zubereitung oder Ausgabe von Speisen zur Gemeinschaftsverpflegung betraut sind, dürfen nur beschäftigt werden, wenn durch eine nicht mehr als drei Monate alte Bescheinigung des Gesundheitsamtes oder eines vom Gesundheitsamt beauftragten Arztes nachgewiesen ist, dass die Personen nach dem Infektionsschutzgesetz belehrt wurden und schriftlich erklärt haben, dass ihnen keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bei ihnen bekannt sind.

10 Bereitstellung und Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung

Die Pflicht, für eigene Beschäftigte erforderliche Schutzkleidung sowie persönliche Schutzausrüstung (PSA) zur Verfügung zu stellen, obliegt dem Kontraktor.

Im Zusammenhang mit der Ausführung gewerblicher Tätigkeiten müssen Beschäftigte generell ausgerüstet sein mit:

- Schutzhelm (DIN EN 397) oder Anstoßkappe
- Schutzhandschuhen (je nach Tätigkeit und Gefährdungsbeurteilung)
- Sicherheitsschuhen (mind. DIN EN ISO 20345 mit Sicherheitsstufe S1, gegen Mineralölprodukte beständig, mit ableitfähigen Sohlen)
- Schutzbrille
- komplett körperbedeckender Schutzkleidung (bei Arbeiten, bei denen Gas aus Leitungen oder Anlagenteilen austreten kann, ist körperbedeckende Schutzkleidung mit mind. EN ISO 11612 Leistungsstufen A1, B1, C1 und EN 1149-3 + EN 1149-5 zu tragen).

Hintergrund für diese Festlegung ist, dass in unseren Betriebsanlagen an vielen Stellen die prinzipielle Möglichkeit des Austretens brennbarer Stoffe besteht. Deshalb wird von allen Kontraktoren gefordert, alle ihre Beschäftigten, die sich in brand- oder explosionsgefährdeten Bereichen aufhalten müssen und mit Arbeiten betraut sind, bei denen Gas austreten kann, mit Arbeitsschutzkleidung auszustatten, die dem kurzzeitigen Einwirken von Flammen widersteht und nach einer Flammeneinwirkung nicht selbständig weiter brennt (Hitze- und Flammschutz nach EN ISO 11612) sowie zur Vermeidung von Zündquellen infolge statischer Aufladung antistatisch ist. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass es sich bei derartiger Kleidung nicht um Schweißer- oder Elektrikerschutzkleidung handelt, die allerdings erforderlichenfalls auf Basis der Gefährdungsbeurteilung verwendet werden muss.

In Betriebsbereichen, in denen das Auftreten von schwefelwasserstoffhaltigen Gasen zu befürchten ist, bestehen Sondervorschriften. Kontraktoren, die in solchen Betriebsbereichen eingesetzt werden sollen, erhalten von NAFTA Speicher detaillierte Informationen. Die notwendigen, stets mitzuführenden Fluchtgeräte zur Selbstrettung werden in der Regel von NAFTA Speicher gestellt sowie gewartet. Die erforderlichen halbjährlichen Unterweisungen sind auf Basis der vertraglichen Regelungen vorzunehmen.

Über die gesetzlichen Anforderungen hinaus muss die zu verwendende PSA gegen Absturz (PSAgA) die folgenden technischen Bedingungen erfüllen: Grundsätzlich sind dreifach selbstverriegelnde Karabiner (z. B. Trilockkarabiner) an der PSAgA einzusetzen (z. B. an der festen Seite des Auffanggurtes). Ist eine Einhandbedienung notwendig (z. B. an der losen Seite des Auffanggurtes) sind zweifach selbstverriegelnde Karabiner (z. B. Fujikarabiner, Twistlockkarabiner) zulässig. Nicht selbst verriegelnde Karabiner (z. B. zweifach gesicherter Schraubkarabiner) oder einfach gesicherte Karabiner sind nicht zulässig. Bei Fallhöhen bis 7,00 m sollen keine Systeme mit Bandfalldämpfer verwendet werden.

11 Benutzung von Arbeitsmitteln

11.1 Bereitstellung

Nach § 17 ABergV dürfen nur Arbeitsmittel bereitgestellt und benutzt werden, die unter Berücksichtigung der Gefährdungsbeurteilung zweckentsprechend ausgewählt wurden und den Vorschriften der Anhänge I+II der Richtlinie 2009/104/EG entsprechen. Diese Richtlinie wird in Deutschland über die Betriebssicherheitsverordnung umgesetzt. Soweit diese Verordnung beachtet wird, kann vermutet werden, dass auch den bergrechtlichen Vorschriften entsprechen wird.

11.2 Prüfungen

Die Kontraktoren sind verpflichtet, die vorgeschriebenen Prüfungen aller Arbeitsmittel (auch PSAgA) selbst zu veranlassen. Durchgeführte Prüfungen müssen dokumentiert und verfügbar sein. Alle prüfpflichtigen Arbeitsmittel müssen über eine eindeutige Kennzeichnung, vorzugsweise eine Prüfplakette, verfügen.

Die Kontraktoren haben dafür zu sorgen, dass auch die ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmittel vorschriftsmäßig und nach den anerkannten Regeln der Technik geprüft

sind. Die Prüfnachweise aller Arbeitsmittel sind den Aufsichtspersonen von NAFTA Speicher auf Anfrage vorzulegen.

Elektroanlagen, die nicht fest installiert werden, müssen durch eine Elektrofachkraft ebenso nach den einschlägigen Regeln der Technik bzw. den entsprechenden VDE-Nomen geprüft sein. Es müssen Prüfprotokolle mit den Prüfungsergebnissen vorliegen.

Für das Inbetriebnehmen von dauerhaften oder temporären Elektroanlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind insbesondere die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), die einschlägigen Technischen Regeln (z. B. TRBS 2152, TRGS 720 ff.), die ATEX-Produktvorschriften, die DGUV Vorschrift 3 sowie die einschlägigen DIN-VDE-/EN-Normen der Normenreihe 60079 zu beachten. Branchenspezifisch sind zudem die bergrechtlichen Vorschriften, hier maßgeblich die ABergV und die BayBergV, zu beachten.

12 Koordination von Arbeiten

12.1 Grundsätzliche Verantwortungsabgrenzung

§ 4 Abs.1 ABergV:

„Werden Beschäftigte mehrerer Unternehmer (Anmerkung: das sind NAFTA Speicher und die Kontraktoren; vgl. § 4 Abs. 3) zeitlich und örtlich gemeinsam in einem Betrieb tätig, so ist jeder Unternehmer für den Bereich verantwortlich, der seinem Weisungsrecht unterliegt.“

12.2 Organisation der Zusammenarbeit

12.2.1 Grundsatz

Gemäß § 4 Abs.1 Satz 2 und Abs. 2 ABergV:

NAFTA Speicher und die Kontraktoren haben bei den zur Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes erforderlichen Maßnahmen zusammenzuarbeiten. Der Unternehmer NAFTA Speicher, dem die Verantwortung für den Betrieb obliegt, hat alle Maßnahmen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz zu koordinieren.

12.2.2 Allgemeine Umsetzung der Zusammenarbeit

- a) NAFTA Speicher ermittelt und beurteilt zunächst die Gefährdungen, denen die eigenen Beschäftigten an den jeweiligen Arbeitsstätten ausgesetzt sind und trifft in diesem Zusammenhang angemessene Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz. Das wird im Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument des jeweiligen Betriebes dokumentiert.
- b) NAFTA Speicher ermittelt ferner, welche Gefährdungen von eigenen Anlagen oder Tätigkeiten ausgehen und die Beschäftigte von Kontraktoren berühren können, und unterrichtet die Kontraktoren darüber.
- c) Die Kontraktoren ermitteln und beurteilen unter Berücksichtigung eigener Erkenntnisse und der von NAFTA Speicher gegebenen Informationen die Gefährdungen, denen die eigenen Beschäftigten an den jeweiligen Arbeitsstätten ausgesetzt sind und treffen in diesem Zusammenhang angemessene Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz. Soweit möglich können sie sich auf von NAFTA Speicher bereits getroffene Maßnahmen stützen. Sie informieren NAFTA Speicher darüber, welche Gefährdungen von ihren eigenen Anlagen oder Tätigkeiten ausgehen und Beschäftigte oder Anlagen von NAFTA Speicher berühren können.
- d) NAFTA Speicher berücksichtigt die von Kontraktoren gegebenen Informationen in den Ermittlungen und Beurteilungen unter a).
- e) Bei einigen Arbeiten, insbesondere auf Baustellen oder beim Einsatz einer Bohranlage eines Kontraktors, wird die Zusammenarbeit der einzelnen Unternehmen mittels einer übergeordneten Gefährdungsbeurteilung (eines Brückendokuments) geregelt. Die darin enthaltenen Angaben sind für alle Kontraktoren verbindlich; weiterhin kann auch eine Mitarbeit an der Erstellung des Brückendokuments durch Kontraktoren erforderlich sein.

12.2.3 Arbeiten mit besonderer Gefahr / Arbeitsfreigabeverfahren

NAFTA Speicher bestimmt für die bestehenden Betriebsbereiche, welche Tätigkeiten als Arbeiten mit besonderer Gefahr eingestuft werden und insofern erst durchgeführt werden dürfen, wenn eine schriftliche Erlaubnis erteilt wurde und eine verantwortliche Person den Beginn freigegeben hat. Die Vorgehensweise sowie die vor, während und nach Abschluss der Arbeiten einzuhaltenden Schutzmaßnahmen sind schriftlich festzulegen (§ 9 ABergV).

Das schließt prinzipiell nicht aus, dass NAFTA Speicher oder die Kontraktoren auf Grundlage der von ihnen durchgeführten Gefährdungsbeurteilung auch noch weitere Arbeiten als erlaubnis- und freigabepflichtig einstufen können und müssen.

Generell gelten z. B. folgende Tätigkeiten als Arbeiten mit besonderer Gefahr:

- 1) Arbeiten in engen oder schwer zugänglichen Räumen, in Behältern oder Rohrleitungen
- 2) Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen
- 3) Arbeiten in brandgefährdeten Bereichen
- 4) Arbeiten bei Gasgefahr
- 5) Arbeiten an Gasanlagen/Gasleitungen
- 6) Arbeiten an unter Druck stehenden Anlagenteilen
- 7) Arbeiten an untertägigen Einrichtungen und Tiefbohrungen (Bohrlochumrüstung, Bohrlochbehandlung, Aufwältigung etc.)
- 8) Arbeiten mit KMR-Stoffen
- 9) Arbeiten mit Gefährdung durch ionisierende Strahlung
- 10) Sprengarbeiten
- 11) Arbeiten an einer in Betrieb befindlichen Anlage
- 12) Arbeiten an elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmitteln (diese dürfen nur von bestellten bzw. befähigten Personen vorgenommen werden)
- 13) Tiefbau- und Erdarbeiten
- 14) Arbeiten an unterirdischen Leitungen und Anlagen
- 15) Höhenarbeiten
- 16) Arbeiten mit Absturzgefahr
- 17) Normalerweise gefahrlose Arbeiten, die sich mit anderen Arbeitsvorgängen überschneiden und dadurch eine ernste Gefährdung herbeiführen können.

Die o. g. Aufzählung der gefährlichen Tätigkeiten ist nicht abschließend und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Für die Erlaubnis und Freigabe von Arbeiten werden im Verantwortungsbereich der NAFTA Speicher Arbeitsfreigabescheine verwendet. Nähere Informationen werden dem Kontraktor im Rahmen der Einweisung durch NAFTA Speicher vor Ort mitgeteilt.

13 Erste Hilfe

13.1. Ersthelfer

Jeder Kontraktor hat dafür zu sorgen,

- dass alle ihre Aufsichtspersonen und eine genügende Zahl weiterer Be-schäftigter in der Ersten Hilfe ausgebildet sind, diese in Abständen von höchstens zwei Jahren erneut in der Ersten Hilfe unterwiesen werden und darüber ein Nachweis geführt wird,
- dass Elektro-Fachkräfte sowie andere regelmäßig an elektrischen Anlagen oder Betriebsmitteln beschäftigte Personen, die einer Gefahr durch direktes Berühren ausgesetzt sein können, erstmalig und jährlich wiederkehrend über die Erste Hilfe und das Verhalten bei Unfällen durch elektrischen Strom belehrt werden,
- dass an Arbeitsstätten, an denen regelmäßig zwei oder mehr Personen be-schäftigt sind, mindestens eine in Erster Hilfe ausgebildete Person anwe-send ist,
- dass Verbandbücher vorgehalten und alle Erste-Hilfe-Leistungen oder Ver-letzungen dort eingetragen werden. Sollte am Ort kein eigenes Verbandbuch zur Verfü-gung stehen, so kann der Beschäftigte die Erste-Hilfe-Leistung im NAFTA Speicher Verbandbuch dokumentieren.

13.2. Erste Hilfe

NAFTA Speicher hält in vielen Betriebsbereichen Erste-Hilfe-Material bereit, das bei Bedarf jedermann zur Verfügung steht. Die Entnahme von Material ist NAFTA Speicher unverzüglich bekannt zu geben, insbesondere damit eine Ersatzbeschaffung organi-siert werden kann.

Auf eigenständigen Baustellen hat der Kontraktor selbst für die Bereitstellung erfor-der-lichen Erste-Hilfe-Materials zu sorgen.

14 Unfälle und Ereignisse

14.1. Verhalten bei Unfällen und Ereignissen

Im Falle eines Ereignisses ist folgendes Vorgehen einzuhalten:

- Unfallstelle/Ereignisstelle (ab-)sichern und Eigenschutz beachten
- Verletzte Personen aus dem Gefahrenbereich retten
- Je nach Schwere des Ereignisses ist sofort die ständig besetzte Stelle (Zentrale

Messwarte) der NAFTA Speicher unter der

Notfalltelefonnummer +49 8031 802-100

zu informieren, welche bei Bedarf interne und externe Rettungskräfte alarmiert.

Sollte hier kein Kontakt möglich sein, wählen Sie im Bedarfsfall den Notruf 112

- Unverzüglich muss Erste Hilfe geleistet werden
- Wenn möglich, Gefahr bekämpfen
- Rettungskräfte müssen empfangen und eingewiesen werden.

Sind mehrere Helfer vor Ort, so koordiniert ein Helfer die gleichzeitige Abarbeitung der einzelnen Schritte.

Vorgeschriebene Sofortmeldungen an die zuständigen Behörden/Ste-llen werden durch den Kontraktor oder in Abstimmung mit dem Kon-traktor von NAFTA Speicher vorgenommen.

14.2. Schriftliche Ereignismeldung

Als bald nach mündlicher Unterrichtung ist NAFTA Speicher eine schriftliche Ereigniskurzinformation (mindestens Ereignisdatum, Ereigniszeit, Ereignisort, Name des Kontraktors, Ansprechperson, Folgen des Unfalls, Art der Verletzung bei Personen-schaden, Beschreibung des Unfallhergangs) vorzulegen. Weiterhin ist die Anzahl der Kalenderausfalltage, die die einzelnen anzeigepflichtigen und nicht anzeigepflichtigen Unfälle bzw. Ereignisse zur Folge hatten, mitzuteilen.

14.3. Unfallanzeige

Sofern ein anzeigepflichtiger Unfall vorliegt (Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Kalendertagen) hat der Kontraktor der für ihn zuständigen Berufsgenossenschaft und **der für den Bergbaubetrieb zuständigen Behörde** je zwei Ausfertigungen der Unfallanzeige zu übersenden und NAFTA Speicher eine Kopie dieser Anzeige zuzustellen. Sinngemäß gilt vorgenanntes Verfahren auch für die Anzeige von Beruf-skrankheiten, sofern die Ursache in der Tätigkeit in den Bergbaubetrieben der NAFTA Speicher vermutet wird.

14.4. Durchgangsarztverfahren

Unfallverletzte, die ärztliche Hilfe benötigen, sind einem Durchgangsarzt vorzustellen, sofern nicht unverzüglich andere Ärzte hinzugezogen werden müssen. In den Betrieben der NAFTA Speicher sind Listen von in der Nähe verfügbaren Durchgangsärzten vorhanden. Für Tätigkeitsbereiche außerhalb von Betrieben der NAFTA Speicher haben die Kontraktoren selbst Verzeichnisse wichtiger Telefonnummern von Durchgangsärzten, Krankenhäusern, Feuerwehr, Polizei, etc. zu erstellen und auszuhängen.

14.5. Ereignisanalyse

Die Kontraktoren haben die Ursachen der Ereignisse und Unfälle zu untersuchen und NAFTA Speicher über die Ergebnisse der Untersuchung sowie die zur Vermeidung derartiger Unfälle getroffenen Maßnahmen so bald wie möglich, spätestens jedoch binnen eines Monats **schriftlich** zu unterrichten. Soweit erforderlich wirkt NAFTA Speicher bei der Untersuchung und bei der Festlegung von Maßnahmen mit.

14.6. Umweltereignisse

Kommt es zu einer Boden- oder Gewässerverunreinigung oder unzulässigen Emission, sind sofort geeignete Sicherungsmaßnahmen einzuleiten und die verantwortliche Person von NAFTA Speicher zu informieren.

14.7. Sonstige Ereignisse

Kommt es zu einem Sachschaden, Diebstahl oder sonstigen Ereignissen sind sofort geeignete Sicherungsmaßnahmen einzuleiten und die verantwortliche Person von NAFTA Speicher zu informieren.

15 Umweltschutz

15.1. Wassergefährdende Stoffe

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes und die nachgeordneten relevanten wasserrechtlichen Vorschriften zu beachten.

15.2. Abfallentsorgung

Die Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sind einzuhalten. Der voraussichtliche Anfall von Abfällen aller Art muss vor Beginn der Arbeiten der verantwortlichen Person von NAFTA Speicher angezeigt werden. Die Details der Abfallentsorgung sind mit ihr gemeinsam abzustimmen.

15.3. Emissionsminderung

Die Beeinflussung der Umgebung außerhalb des unmittelbaren Arbeitsbereichs durch Tätigkeiten wie Abbruch, Stemmen, Sandstrahlen, Farbsprühnebel usw. ist durch geeignete Maßnahmen auf das geringstmögliche Maß zu begrenzen.

Bei der Bedienung von Maschinen und Werkzeugen ist auf eine möglichst geringe Emissionsentwicklung (Lärm, Vibrationen, Gase, Flüssigkeiten) zu achten und es sind Maßnahmen zu ergreifen, die die Ausbreitung von Lärm auf ein Mindestmaß beschränken. Hierzu sind die immissionsschutzrechtlichen Vorschriften und Bestimmungen, insbesondere z. B. die Vorgaben der TA Lärm und TA Luft zu beachten.

15.4. Energieeffizienz

Bei der Nutzung von Geräten ist auf eine möglichst hohe Energieeffizienz und einen niedrigen Energieverbrauch zu achten.

16 Sonstige Vorschriften

16.1. Arbeitsschutzmanagementsysteme (AMS)

Von Kontraktoren, die gewerbliche Dienstleistungen für NAFTA Speicher erbringen, wird grundsätzlich verlangt, dass sie über ein gültiges Arbeitsschutzmanagementsystem (AMS) verfügen und dieses spätestens bis vor Beginn der Auftragsausführung, i. d. R. jedoch bei Angebotsabgabe, nachweisen. Als Nachweis werden alle allgemein anerkannten Zertifizierungsverfahren, wie z.B. SCC, OHSAS 18001, ISO 45001, OHRIS oder Verfahren der Berufsgenossenschaften (z. B. Sicher mit System), akzeptiert.

Bei Kontraktoren mit weniger als zehn Beschäftigten kann mit Zustimmung des beauftragenden NAFTA Speicher Betriebes auf ein zertifiziertes Arbeitsschutzmanagement-

system verzichtet werden. Diese Kontraktoren haben NAFTA Speicher die schriftlichen Gefährdungsbeurteilungen über die durchzuführenden Arbeiten nach Kapitel 8 (vor Beginn der Arbeiten) zur Prüfung und Freigabe vorzulegen.

16.2. Sicherheitspässe

Alle Kontraktoren müssen jederzeit an Ort und Stelle personenbezogen den Nachweis erbringen können, dass vorgeschriebene

- Unterweisungen, Ausbildungen und Schulungen durchgeführt wurden,
- Erste-Hilfe-Ausbildung durchgeführt wurde,
- arbeitsmedizinische Vorsorge und Eignungsuntersuchungen durchgeführt wurden.

Diese Nachweise sollen in Form von **Sicherheitspässen** erfolgen, die vom Kontraktor für jeden Beschäftigten ausgegeben und gepflegt werden.

16.3. Fremdsprachige Beschäftigte

Der Kontraktor hat für den Fall, dass Personen mit unterschiedlicher Muttersprache beschäftigt werden, eine einheitliche Verkehrssprache festzulegen. Beschäftigte müssen die in der Verkehrssprache gegebenen Weisungen richtig auffassen und sich in dieser Sprache eindeutig verständlich machen können.

Um die Verständigung mit dem Auftraggeber sicherzustellen, muss mindestens eine anwesende verantwortliche Person oder weisungsberechtigte Person die Verkehrssprache beherrschen und Deutsch sprechen, Deutsch lesen und Deutsch schreiben können.

17 Ausnahmen

Von den Festlegungen dieser Sicherheitsbestimmungen darf nur abgewichen werden, wenn NAFTA Speicher dazu eine schriftliche Genehmigung erteilt hat.

Anhang

Verantwortliche Personen nach dem Bundesberggesetz (BBergG), insbesondere verantwortliche Personen von Kontraktoren (Auftragnehmern)

Im Folgenden werden die Gesichtspunkte und rechtlichen Grundlagen aufgeführt, die zur Bestellung der verantwortlichen Personen eines Fremdunternehmens führen sowie die für diese daraus abzuleitende wesentliche Handlungsweise aufgezeigt.

Nach dem Bundesberggesetz trägt der Unternehmer die Verantwortung für das gesamte Geschehen in den unter Bergaufsicht stehenden Betrieben. Unternehmer ist derjenige, in dessen Namen oder für dessen Rechnung der Bergwerksbetrieb geführt wird.

Der Umfang der Verantwortung ergibt sich insbesondere aus dem Bundesberggesetz, aus Bergverordnungen, aus Anordnungen der Bergbehörden und zugelassenen Betriebsplänen. Damit liegt u. a. die Verantwortung für jeden im Betrieb Beschäftigten, d. h. für jede Person, die im Auftrag oder mit Zustimmung des Unternehmers im Betrieb tätig ist, ohne Rücksicht auf das Bestehen eines arbeitsrechtlichen Verhältnisses, beim Unternehmer.

Zu seiner Unterstützung kann und muss der Unternehmer für die Leitung oder Beaufsichtigung von Betrieben oder Betriebsteilen Personen als verantwortliche Personen bestellen. Diese Personen müssen die notwendige Zuverlässigkeit, Fachkunde und körperliche Eignung besitzen sowie mit den erforderlichen Vollmachten ausgestattet sein. Zusätzlich gelten im Geltungsbereich der Bergverordnungen der Länder folgende Festlegungen hinsichtlich Einrichtungen, in denen Personen mit unterschiedlicher Muttersprache beschäftigt werden:

Der Unternehmer hat für Einrichtungen, in denen Personen mit unterschiedlicher Muttersprache beschäftigt werden, eine einheitliche Verkehrssprache festzulegen. Beschäftigte, die mit selbständigen Arbeiten betraut werden, müssen die in der Verkehrssprache gegebenen Weisungen richtig auffassen und sich in dieser Sprache eindeutig verständlich machen können. Zusätzlich gilt gemäß BayBergV des Freistaates Bayern: der Unternehmer hat sicherzustellen, dass **verantwortliche Personen und weisungsberechtigte Personen die Verkehrssprache beherrschen und Deutsch sprechen, Deutsch lesen und Deutsch schreiben können.**

Der Unternehmer kann also einen Teil seiner sich aus Gesetzen, Verordnungen etc. ergebenden Pflichten und Verantwortungen delegieren, soweit er diese nicht direkt selbst wahrnehmen kann oder will (z. B. aus fachlichen oder räumlichen Gründen). Von diesem Delegationsrecht macht der Unternehmer bzw. die ihm nachgeordneten und hierzu befugten verantwortlichen Personen bei der Bestellung von weiteren verantwortlichen Personen aus den Reihen des Bergwerksunternehmers als auch eines Kontraktors gemäß § 58 Abs.1 Nr. 2 und § 62 BBergG Gebrauch.

Die Bestellung von verantwortlichen Personen bedarf der Schriftform. In dem Bestellschreiben werden die Aufgaben und Befugnisse dargestellt.

Mit der durch Unterschrift bestätigten einverständlichen Kenntnisnahme übernimmt die bestellte verantwortliche Person des Kontraktors die sich aus den Vorschriften ergebenden Verantwortungen und Pflichten für das in der Bestellung abgegrenzte Aufgabengebiet. Sie hat die Einhaltung der Arbeitsschutz- und technischen Sicherheitsbestimmungen bei der Erfüllung der ihr bzw. ihrem Unternehmen übertragenen Arbeiten zu gewährleisten. Die letztliche Gesamtverantwortung des Bergwerksunternehmers für Sicherheit und Ordnung im Betrieb bleibt jedoch selbst dann bestehen, wenn verantwortliche Personen bestellt wurden (§ 62 Satz 2 BBergG).

Auch die verantwortliche Person eines Kontraktors wird in der Regel durch die Bestellung mit der Befugnis ausgestattet, ihr nachgeordnete Personen zu verantwortlichen Personen (Aufsichtspersonen) zu bestellen. Insofern ergibt sich als Regelfall, dass nur eine hierarchisch relativ hoch angesiedelte Person eines Kontraktors direkt vom Bergwerksunternehmen bestellt wird und ihr nachgeordnete verantwortliche Personen vom Kontraktor selbst bestellt werden.

Alle bestellten verantwortlichen Personen sind der zuständigen Bergbehörde unter Beachtung der Forderungen des § 60 Abs. 2 BBergG namhaft zu machen. Sofern eine verantwortliche Person eines Kontraktors durch die Bestellung mit der Befugnis ausgestattet worden ist, ihr nachgeordnete Personen zu verantwortlichen Personen zu bestellen und sie davon Gebrauch macht, hat sie selbst die Namhaftmachung zu vollziehen und NAFTA Speicher in Form einer Kopie der Namhaftmachung davon zu unterrichten. Zusammenfassend gilt der Grundsatz: wer bestellt, muss namhaft machen.

Die verantwortliche Person hat neben der fachlichen auch die sicherheitstechnisch einwandfreie Durchführung der Arbeiten zu gewährleisten. Insofern ist eine angemessene Beaufsichtigung sicherzustellen. In der Allgemeinen Bundesbergverordnung sind folgende Grundsätze zur Beaufsichtigung geregelt, wobei an die Stelle des Unternehmers stets die betreffende verantwortliche Person tritt:

1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass mindestens eine verantwortliche Person so lange im Betrieb anwesend ist oder innerhalb angemessener kurzer Zeit anwesend sein kann, wie dort Beschäftigte tätig sind (§ 5 Abs.1 Nr. 2 ABergV).

- 2) Belegte Arbeitsstätten müssen mindestens einmal während jeder Schicht von einer für die Beaufsichtigung bestellten Person aufgesucht werden (§ 5 Abs.2 ABergV).
- 3) Ist ein Beschäftigter allein an einem Arbeitsplatz tätig, so ist für eine angemessene Beaufsichtigung zu sorgen (§ 5 Abs.3 ABergV). Diese Anforderung gilt als erfüllt, wenn
 - die Arbeitsstätte zweimal in einer Schicht von einer für die Beaufsichtigung bestellten Person aufgesucht wird; falls dies nur einmal geschieht, muss eine Kontrolle des Beschäftigten durch Fernsprecher oder Funk erfolgen;
 - bei ungefährlichen Arbeiten die Arbeitsstätte einmal in einer Schicht von einer für die Beaufsichtigung bestellten Person aufgesucht wird und zu dem Beschäftigten eine Fernsprech- oder Funkverbindung besteht.
- 4) Die vorstehend aufgeführten Regelungen finden nach § 5 Abs.4 ABergV keine Anwendung, wenn einzelne Beschäftigte ausschließlich mit Wartungs- oder einfachen Instandsetzungsarbeiten, mit Überwachungsaufgaben oder mit anderen ungefährlichen und gleichbleibenden Arbeiten an einer ungefährlichen und sich nicht oder sich kaum verändernden Arbeitsstätte betraut sind sowie
 1. eine verantwortliche Person über Fernsprecher, Funk oder anderweitig ständig erreichbar ist und innerhalb kurzer Zeit anwesend sein kann und
 2. die für die jeweilige Arbeitsstätte bestellte verantwortliche Person sich wenigstens einmal in jeder Schicht mit den Beschäftigten in Verbindung setzt.
- 5) Bei Arbeiten, die von mehreren Beschäftigten gemeinsam und ohne ständige Anwesenheit einer verantwortlichen Person durchgeführt werden, hat der Unternehmer sicherzustellen, dass ein Beschäftigter Weisungen erteilen darf (§ 5 Abs. 5 ABergV). Dies ist der Vormann im Sinne der bisher geltenden Vorschriften.
- 6) Bei Arbeiten, die mit besonderen Gefahren verbunden sind, muss eine Aufsichtsperson an der Arbeitsstelle anwesend sein. Beispiele für derartige Arbeiten sind Behälterbefahrungen, Arbeiten bei Gasgefahr und Feuerarbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen.

Arbeitet die verantwortliche Person mit, gibt sie die Aufsichtsaufgaben auf und kann daher höchstens noch als Vormann bzw. weisungsbefugte Person angesehen werden. In diesem Fall hat die ihm übergeordnete oder eine andere sachkundige verantwortliche Person die Aufsicht entsprechend den vorgenannten Regeln zu übernehmen. Stellt der nur als Vormann bzw. weisungsbefugte Person Tätige die Mitarbeit längerfristig ein und nimmt wieder ausschließlich seine Aufsichtspflichten wahr, ist er wieder verantwortliche Person im Sinne des Bundesberggesetzes.

Eine allein arbeitende Person kann nicht gleichzeitig verantwortliche Person sein, da es einer derartigen Person nicht möglich ist, sich selbst zu beaufsichtigen. Hier ist eine Aufsicht nach den oben genannten Regeln sicherzustellen.

In besonders begründeten Einzelfällen können die Aufsichtspflichten von verantwortlichen Personen des Auftraggebers wahrgenommen werden. Die Aufsicht kann sich dann aber nur auf das sicherheitsgerechte Verhalten, nicht jedoch auf die fachgerechte Ausführung der Arbeit beziehen. Diese Vorgehensweise sollte jedoch immer die Ausnahme bleiben und ist dann von Fall zu Fall vor Arbeitsbeginn in allen Einzelheiten möglichst schriftlich zu vereinbaren.

Setzt ein Auftragnehmer zur Auftragsausführung in unter Bergaufsicht stehenden Betrieben Subunternehmer ein, trägt er auch für diese Personen vorrangig die Verantwortung. Er muss hier entweder seiner Aufsichtspflicht direkt nachkommen oder von seinem Recht zur Bestellung von verantwortlichen Personen Gebrauch machen und damit die direkte Aufsichtspflicht delegieren, soweit der Bergbauunternehmer ihm dieses Recht eingeräumt hat.

Es sei hier aber nochmals darauf hingewiesen, dass eine zur Bestellung weiterer verantwortlicher Personen befugte Person sich durch die Ausschöpfung ihres Delegationsrechtes nicht völlig aus der ihr durch das Bergrecht zugeordneten Verantwortung lösen kann (vgl. § 62 Satz 2 BBergG).

Mit der einverständlichen Kenntnisnahme der Bestellung übernimmt die verantwortliche Person des Auftragnehmers nicht nur vorrangig die Verantwortung für das eingesetzte Personal, sondern ist auch verantwortlich für die Einhaltung der in den Verordnungen, Verwaltungsakten etc. aufgeführten Pflichten. Sie muss sich über die sie betreffenden Pflichten informieren.

So wird beispielsweise in den Bergverordnungen gefordert, dass Personen, die bes-

timzte Tätigkeiten ausüben, schriftliche Anweisungen auszuhändigen oder dass sie arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen zu unterziehen sind. Die verantwortliche Person ist dafür verantwortlich, dass bestimmte, in den Bergverordnungen genannte Geräte und Hilfsmittel in regelmäßigen Abständen einer Prüfung zu unterziehen sind. Von ihr ist Art und Umfang der Prüfung sowie das Verfahren zur Meldung festgestellter Schäden bzw. Mängel in einer schriftlichen Anweisung festzulegen.

Die aufgeführten Punkte können und sollen nur einen Teil der Pflichten/Aufgaben der bestellten verantwortlichen Personen eines Auftragnehmers sowie dessen Stellung im Rahmen des Bergrechts aufzeigen. Sie sollen Anregung sein, sich mit den zutreffenden Passagen des Bergrechts vertraut zu machen.

Bei auftretenden Fragen sind die regional zuständigen verantwortlichen Personen der NAFTA Speicher bereit und in der Lage, notwendige Erläuterungen zu geben.

Herausgeber / Kontakt

NAFTA Speicher GmbH & Co. KG
Moos 7
83135 Schechen
Deutschland

T: +49 8031 802-0
E: info@nafta-speicher.de
I: www.nafta-speicher.de



nafta-speicher.de